



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	13.11.2019	1521/19 - I/505
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.11.2019		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	26.11.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2019		
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2019		

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017

Anlage/n:

Text der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Beschluss:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 wird beschlossen.

Wetzlar, den 13.11.2019

gez. Wagner

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Satz 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 umfasst die Pflicht zur Reinigung der Straße auch das Reinigen des an das Grundstück anliegenden Gehweges, der anliegenden Treppenanlage oder des anliegenden Verbindungsweges. Demgemäß sind Treppenanlagen und Verbindungswege jeweils bis zur Mitte zu reinigen.

Bezüglich des Winterdienstes auf Treppenanlagen und Verbindungswegen ist in § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung normiert, dass dieser sich einerseits auf eine Fläche von mindestens 1,5 Meter und andererseits auf die jeweils dem Verpflichteten zugeordnete Reinigungsfläche, d.h. bis zur Mitte der Treppenanlage oder des Verbindungsweges, erstreckt.

Der Ortsbeirat Garbenheim hatte bezüglich Treppenanlagen und Verbindungswegen in seiner Sitzung am 19.11.2018 festgehalten, dass viele Garbenheimer Treppenanlagen eine Breite von nur 1,5 Meter aufweisen mit der Folge, dass der Winterdienst von den jeweiligen Treppenanliegern lediglich in einer Breite von beispielsweise 0,75 Metern durchgeführt werden muss. Dies sei nicht sinnvoll. Der Ortsbeirat Garbenheim empfahl daher dem Magistrat, insoweit eine alternierende Regelung zu erarbeiten, nach welcher die Reinigungs- und die Winterdienstverpflichtung die Treppenanlage bzw. den Verbindungsweg in der vollen Breite erfasst und zwischen den Treppen- bzw. Verbindungsweganliegern auf beiden Seiten wöchentlich wechselt.

Dieser Vorschlag wird durch die in dieser Beschlussvorlage enthaltene Satzungsänderung aufgegriffen:

Der 1. Halbsatz des vorgeschlagenen neuen Satzes 2 von § 7 (Artikel I der Änderungssatzung) stellt klar, dass Treppenanlagen und Verbindungswege jeweils bis zur Mitte zu reinigen sind. Der 2. Halbsatz des vorgeschlagenen neuen Satzes 2 formuliert, dass die Reinigungspflicht bei Treppen bzw. Verbindungswegen mit einer Breite von weniger als 1,6 Meter sich auf die volle Breite der Treppenanlage erstreckt und wöchentlich zwischen den Anliegern beider Seiten der Treppenanlage bzw. des Verbindungsweges wechselt.

Gleiches regeln Halbsatz 1 und Halbsatz 2 des vorgeschlagenen neuen Absatzes 2a von § 9 (Artikel II der Änderungssatzung). Dies komplettierend – Anpassung der vorgeschlagenen Neuregelung auf die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte – muss § 10 Absatz 1 Satz 2 geändert werden (Artikel III der Änderungssatzung).